



## **2.3 Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)**

### **Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung) vom 13. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist beschlossen.

#### **§ 1 Erhebungszweck**

- (1) Die Inselgemeinde Juist ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Inselgemeinde Juist (im Folgenden: Gemeinde) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Gemeinde sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Gemeinde geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
  - a) Förderung des Tourismus:
    - zu 39,1 % durch Tourismusbeiträge,
    - zu 56,5 % durch sonstige Entgelte,
    - zu 4,4 % durch öffentlichen Anteil (10% abzgl. anteiliger Deckungsmittel);
  - b) Einrichtungen, die dem Tourismus dienen:
    - zu 61,3 % durch Gästebeiträge,
    - zu 2,9 % durch Tourismusbeiträge,
    - zu 22,2 % durch sonstige Deckungsmittel,
    - zu 3,9 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
    - zu 9,7 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

Bei der Ermittlung des Tourismusbeitrags bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrags zu verwenden.

#### **§ 2 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.

- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Gemeindegebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbare Vorteile sind allen selbständig Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen allgemein anbieten; mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Erwerbstätiger geeignete Leistungen allgemein anbieten. Dem Leistungsangebot im obigen Sinne gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungsverpflichtungen gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Gemeindegebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Die wirtschaftlichen Vorteile werden bemessen nach der vom Tourismus gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Dieser wird errechnet aus der Summe der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem touristisch bedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aller Entgelte (abzüglich der Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Gemeindegebiet erzielt gilt, jeweils im Rahmen des § 2 Abs. 3, der Umsatz aus jeder dort begründeten Leistungspflicht, ansonsten aus jeder dort erfüllten Leistungspflicht. Maßgeblich ist der im Vorvorjahr des Erhebungsjahres (§ 5) erzielte Umsatz. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Gemeindegebiet später als im Vorvorjahr begonnen, so ist der im Vorjahr erzielte Umsatz maßgeblich; wurde die Tätigkeit im Erhebungsjahr aufgenommen oder beendet, so ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird. Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (3) Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

### **§ 4 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 4,75 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

### **§ 5 Erhebungsjahr sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld**

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Aufwand im Sinne des § 1 anfällt und umzulegen ist und die Voraussetzungen der Beitragspflicht im Sinne des § 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die Beitragsschuld bzw. der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

## **§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Gemeinde auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erklärten Umsätze durch Vorlage der betreffenden Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Steuerbescheide nachzuweisen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
  - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (i.S.v. § 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
  - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
  - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
  - Umsatz anhand der Umsätze vergleichbarer Betriebe schätzen.
- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

## **§ 7 Vorausleistung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für das laufende Erhebungsjahr eine Vorausleistung auf den Tourismusbeitrag. Die Vorausleistung ist zum 15.08. des laufenden Erhebungsjahres fällig.
- (2) Die Vorausleistungen werden, sofern sie nicht nach Satz 2 angepasst werden, nach dem für das vorangegangene Erhebungsjahr festgesetzten Beitragsanspruch bemessen. Die Bemessung kann an im laufenden Erhebungsjahr voraussichtlich abweichende Verhältnisse des beitragspflichtigen Betriebes angepasst werden, auf begründeten Antrag hin muss sie angepasst werden.

## **§ 8 Beitragsfestsetzung und -fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung des Tourismusbeitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr nebst Heranziehung zu Vorausleistungen für das laufende Erhebungsjahr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf den festgesetzten Beitragsanspruch werden die für das betreffende Erhebungsjahr entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Der sich nach Abs. 2 ergebende Tourismusbeitragsanspruch bzw. -Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Kleinbeitragsgrenze**

Ergibt sich für das Erhebungsjahr ein Beitragsanspruch von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von der Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre ein Beitragsanspruch von mindestens 5,00 € ergibt.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig (§ 18 Abs. 1 u. 2 NKAG) und kann zu einer Geldbuße bis zu 10.000 € (§ 18 Abs. 3 NKAG) herangezogen werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Inselgemeinde Juist vom 17. April 2013 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 27. März 2015 außer Kraft

Juist, den 13. Dezember 2017

## Inselgemeinde Juist



Der Bürgermeister

*Goerges*  
(Dr. Goerges)

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragsatzung)**

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsartenbezeichnung</u>	<u>Vorteils- satz</u>	<u>Gewinn- satz</u>
1	2	3	4
<b>A.</b>	<b><u>Unterkunft</u></b>		
A01	Hotel/Pension m. Halb- oder Vollpension	95%	9%
A02	Hotel garni/Pension m. Frühst.	95%	11%
A03	- entfällt -		
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz bis 30 T€	100%	19%
A05	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz über 30 T€	100%	15%
A06	Jugendherberge, Erholungsheim	100%	3%
A07	Kur-/Rehaklinik	100%	1%
A08	sonstige Unterkunftsgewährung an wechselnde Gäste	100%	9%
<b>B.</b>	<b><u>Gastronomie</u></b>		
B01	Restaurants	90%	7%
B02	Cafés, Eisdielen, Bistros	90%	9%
B03	Schankwirtschaften	80%	9%
B04	Imbisshallen (auch Stehpizzerien etc.)	80%	12%
B05	Bars, Tanz-, Vergnügungslokale	90%	7%
B06	sonstige Gastronomiebetriebe	90%	9%
<b>C.</b>	<b><u>Einzelhandel mit überwieg. unmittelb. Vorteil</u></b>		
<b>CA</b>	<b><u>Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln:</u></b>		
CA01	Bäckereien, Konditoreien, Backwaren-Eh.	75%	7%
CA02	Fleischereien, Fleischwaren-Eh.; Fische, Fischerzeugnisse	75%	5%
CA03	Getränke	75%	4%
CA04	Obst, Gemüse	75%	5%
CA05	Reformwaren, Bio-Lebensmittel	75%	4%
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee (einschl. Zubehör), Spirituosen, reisegebietsspezifische Spezialitäten	75%	5%
CA07	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs-/Genussmittel	75%	4%
CA08	sonstiger Einzelhandel m. Nahrungs- u. Genussmitteln	75%	4%
<b>CB</b>	<b><u>Einzelhandel mit sonstigen Waren:</u></b>		
CB01	Apotheken	60%	4%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren	75%	6%
CB03	Bücher, Schreib- und Papierwaren (einschließl. ggf. Nebensortiment Ansichtskarten, Kleinspielzeug, Deko-Artikel etc.)	75%	5%
CB04	Drogerien, Parfümerien	75%	4%
CB05	Fahrrad-/zubehörhandel und -reparatur	75%	6%
CB06	Foto/Optik einschließl. Handys u. Zubehör sowie branchentyp. Nebensortiment Fotokarten, Bildbände etc.	75%	6%
CB07	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Artikel, Glas-, Keramik-, Holzschnitzwaren, Souvenirs	75%	7%
CB08	Haushaltsgegenstände, Elektrogeräte (einschließl. ggf. Nebensortim. Handys u. Zubehör)	75%	5%
CB09	Heim-, Haustextilien, Kurzwaren, Handarbeitswaren	75%	6%
CB10	Kunstgegenstände (auch selbst gefertigte), Antiquitäten	75%	8%
CB11	Möbel, Einrichtungsgegenstände	75%	4%
CB12	Unterhaltungselektronik einschließl. Handys u. Zubehör, Ton-, Bildträger	75%	6%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragsatzung)**

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsartenbezeichnung</u>	<u>Vorteils- satz</u>	<u>Gewinn- satz</u>
1	2	3	4
CB13	Schmuck-, Uhren, Edelsteine	75%	9%
CB14	Sport- und Spielwaren	75%	3%
CB15	Tabakwaren, Zeitschriften (einschließl. ggf. Zusatzsortim. Spirituosen, vgl. CA06)	75%	2%
CB16	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung nicht Nahrungsmittel	75%	5%
CB17	sonstiger Einzelhandel m. überwieg. unmittelb. Vorteil	75%	5%
<b>D.</b>	<b><u>Freizeit/Unterhaltung</u></b>		
D01	Ausstellungen, Museen, Messen	100%	2%
D02	Bootsliegeplatz-Vermietung	100%	1%
D03	Bücherei, Leihbücherei, Videothek	80%	8%
D04	Fahrrad-, Kinderkarren-, Freizeit- u. Sportgerätevermietung (sofern nicht mit D08)	100%	22%
D05	Reitpferde-/Pony-Vermietung (auch Führreiten)	100%	11%
D06	Schwimmbäder, Spaßbäder	90%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	80%	6%
D08	Sportschulen (z.B. Segel-, Windsurfing usw.), incl. evtl. Geräteverleih u. -verkauf	100%	17%
D09	Spiel- u. Sporeinrichtungen (Trampolin, Bungee, Hüpfburg, Minigolfplatz etc.)	100%	4%
D10	Strandkorb-/zelt-Vermietung	100%	9%
D11	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	90%	4%
D12	Watt-/Insel-/Fremdenführer	100%	28%
D13	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen (wie z.B. Mal-, Töpferkurse, sonstige Anleitung für eigenkünstler. Betätigung und Freizeitgestaltung)	100%	9%
<b>E.</b>	<b><u>Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:</u></b>		
<b>EA.</b>	<b><u>Gesundheitswesen u. Körperpflege:</u></b>		
EA01	Arztpraxen, alle Fachrichtungen (außer Zahn- u. Veterinärmed.)	20%	27%
EA02	Badearztstätigkeit (gesondert, neben A01)	80%	27%
EA03	Fitness-, Wellness- u. Gesundheitsberatung	80%	22%
EA04	Friseursalons	60%	14%
EA05	Heilpraxen	50%	28%
EA06	Kosmetik-, Hand-, Fußpflege-, Wellnessmassagepraxis	60%	19%
EA07	Kurmittelhäuser	100%	19%
EA08	Physiotherapie-, medizin. Massage-, Bäderpraxis	80%	20%
EA09	Saunabetriebe, Sonnenstudios	90%	6%
EA10	Tierarztpraxen	10%	17%
EA11	Zahnarztpraxen	10%	18%
EA12	sonstige Betriebe zur Gesundheits- und Körperpflege	60%	19%
<b>EB.</b>	<b><u>sonstige:</u></b>		
EB01	Gepäckbeförderung für Gäste (nicht: allg. Güterbeförderung, vgl. FA08)	100%	17%
EB02	Luftverkehrsunternehmen	80%	5%
EB03	Personenbeförderung im Landverkehr	80%	17%
EB04	Post-/Paketbeförderungsannahme	60%	10%
EB05	Reisebüro	90%	9%
EB06	Schiffahrt, Ausflugs-	100%	6%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragsatzung)**

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsartenbezeichnung</u>	<u>Vorteils-</u> <u>satz</u>	<u>Gewinn-</u> <u>satz</u>
1	2	3	4
EB07	Schifffahrt, Linien-	90%	6%
EB08	sonstige Dienstleistung mit überwieg. unmittelb. Vorteil (z.B. Eventagentur, Internet-Café, Lottoannahme usw.)	80%	11%
<b>F.</b>	<b><u>Zulieferung:</u></b>		
<b>FA.</b>	<b><u>Waren, Stoffe, Infrastruktur</u></b>		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Tapeten, Fußbodenbeläge,	60%	2%
FA02	Blumen-/Pflanzenhandel	60%	8%
FA03	Brennstoffhandel	50%	2%
FA04	Computer-Hard- u. Software-, Büromaschinenhandel	60%	7%
FA05	Druckerei, Verlag	80%	7%
FA06	Entsorgungsunternehmen	70%	8%
FA07	Großhandel m. Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	70%	2%
FA08	Güterbeförderung (Land- oder Schiffsverkehr)	70%	10%
FA09	Schlüsseldienst	80%	12%
FA10	- entfällt -		
FA11	Vermietung/Verpachtung oder sonstige Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Betriebe der obigen Gruppen A bis E	Vorteilssatz der Betriebsart des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25%
FA12	(zusammengeführt mit FA11)		
FA13	(zusammengeführt mit FA11)		
FA14	(zusammengeführt mit FA11)		
FA15	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	70%	3%
FA16	sonstige Warenzulieferung oder Infrastrukturleistung	70%	7%
<b>FB.</b>	<b><u>Bauwirtschaft:</u></b>		
FB01	Architektur-, Ingenieurbüros	60%	25%
FB02	Bauunternehmen	60%	10%
FB03	Dachdeckerei	60%	8%
FB04	Elektroinstallation	60%	10%
FB05	Fliesen- und Plattenlegerei	60%	15%
FB06	Gartenbau/-pflege	60%	8%
FB07	Glaserei	60%	12%
FB08	Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	60%	9%
FB09	Maler, Lackierer	60%	14%
FB10	Metallwarenherstellung, Schlosserei, Schmiede, Schweißerei	60%	9%
FB11	Raumausstattung	60%	8%
FB12	Tischlerei	60%	10%
FB13	Verputzerei, Gipserei, Stuckateur	60%	13%
FB14	Zimmerei, Ingenieurholzbau	60%	8%
FB15	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	60%	10%
<b>FC.</b>	<b><u>Dienstleistungen:</u></b>		
FC01	EDV-/IT-Dienstleistungen, Webdesign	60%	17%
FC02	Fotografen	70%	17%
FC03	Gebäudereinigung	70%	16%

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragsatzung)**

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsartenbezeichnung</u>	<u>Vorteils-</u> <u>satz</u>	<u>Gewinn-</u> <u>satz</u>
1	2	3	4
FC04	Geld- und Kreditinstitute	70%	10%
FC05	Handelsvermittlung/-vertretung von Waren der obigen Betriebsarten-Gruppe C	75%	17%
FC06	Hausmeisterdienste, techn. Immobilienbetreuung (einschließ. Gartenpflege)	70%	20%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	70%	22%
FC08	Mietvermittlung, Verwaltung von Ferienwohnobjekten	100%	17%
FC09	Rechtsanwalts-, Notarkanzlei	50%	28%
FC10	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	80%	8%
FC11	Schornsteinreinigung	70%	23%
FC12	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	60%	21%
FC13	Unternehmens-, Finanzberatung	60%	18%
FC14	Versicherungsvermittlung, -agentur	50%	33%
FC15	Werbeagentur	70%	15%
FC16	sonstige Dienstleistung mit überwieg. mittelb. Vorteil (z.B. Buchführung, Übersetzung, Schreibarbeiten, Büroorganisation usw.)	70%	19%